

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 426, § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 823,
§ 826, § 831; VVG § 158 f

Leitsatz:

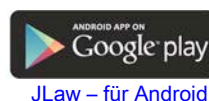
Schickt ein Arbeitgeber seinen angestellten Kraftfahrer auf eine Fahrt, obwohl er weiß, daß dieser nicht im Besitz des Führerscheins ist, verschuldet der Kraftfahrer dann einen Unfall und entzieht die Versicherungsgesellschaft dem Arbeitgeber, weil der Führerschein gefehlt hat, den Versicherungsschutz, so kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer nicht – und zwar auch nicht teilweise – auf Ersatz der Beträge in Anspruch nehmen, die er, der Arbeitgeber, gemäß § 158 f VVG an seine Versicherungsgesellschaft hat zahlen müssen.

Aktenzeichen: 1 AZR 17/64

Urteil des BAG vom 6. Juli 1964 LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 17/64

8 Sa 74/63 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 6. Juli 1964

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. Juli 1964
durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und
Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrich-
ter Dr. Dr. Löwisch und Pinther für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außen-
kammer Freiburg, vom 28. November 1963, 8 Sa
74/63, wird auf Kosten des Klägers zurückge-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte war bei dem Kläger, der einen Obst- und Gemüsehandel betreibt, wiederholt als Kraftfahrer beschäftigt. Zunächst wurde er im Oktober 1957, kurz nachdem er aus Jugoslawien in die Bundesrepublik übergesiedelt war, eingestellt. Damals war er im Besitz eines jugoslawischen und eines internationalen Führerscheins. Der Kläger erkundigte sich nach seinen Angaben seinerzeit beim Landratsamt, ob der Beklagte damit in der Bundesrepublik einen Lastkraftwagen fahren dürfe, worauf ihm erwidert worden sein soll, der Beklagte möge den deutschen Führerschein beantragen, da der jugoslawische Führerschein bei Kontrollen nicht genüge. Darauf beantragte der Beklagte, gegen den im Jahre 1958 ein Ermittlungsverfahren wegen Fahrens ohne Führerschein geschwebt hatte, das aber aus subjektiven Gründen eingestellt worden war, die Ausstellung eines deutschen Führerscheins. Er fiel jedoch bei der Fahrprüfung durch.

Im Oktober 1958 schied der Beklagte aus den Diensten des Klägers aus. Er wurde aber im März 1959 wieder eingestellt. Am 19. Juni 1959 fuhr er den Lastkraftwagen des Klägers und verursachte mit diesem einen Verkehrsunfall, indem er eine Radfahrerin anfuhr und schwer verletzte. Er hatte eine völlig unübersichtliche Linkskurve geschnitten. Dafür wurde er rechtskräftig mit einer Geldstrafe bestraft.

Die Versicherungsgesellschaft des Klägers regulierte zwar den durch den Unfall verursachten Haftpflichtschaden, indem sie sich mit der Verletzten verglich. Sie machte jedoch im Prozeßwege mit Erfolg einen Rückgriffanspruch gegen den Kläger geltend,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

da der Beklagte z. Z. des Unfalls nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins gewesen war. Darauf hat der Kläger gegen den Beklagten Klage erhoben, mit der er beantragt hat, den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger den Betrag zu ersetzen, den der Kläger aufgrund des im Regressprozeß abgeschlossenen gerichtlichen Vergleichs an die Versicherungsgesellschaft hat zahlen müssen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Diesem Antrag hat das Arbeitsgericht entsprochen. Die dagegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen bisherigen Klageanspruch nur zur Hälfte weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Landesarbeitsgericht kommt zur Klageabweisung, indem es das Verschulden des Beklagten an der Herbeiführung des Unfalls dem Verschulden des Klägers daran, daß der Beklagte die Unfallfahrt ohne gültigen Führerschein ausgeführt hat, gegenüberstellt. Bei der Abwägung des beiderseitigen Verschuldens meint es, dasjenige des Klägers überwiege in einem derartigen Maße, daß dieser den Schaden allein zu tragen habe. Dem ist zwar im Ergebnis, nicht aber in der Begründung zuzustimmen.

1. Kraft des zwischen den Prozeßparteien abgeschlossenen Arbeitsvertrages war der Beklagte verpflichtet, sich so zu verhalten, daß dem Kläger kein vermeidbarer Schaden entstehen konnte. Als Kraftfahrer insbesondere mußte der Beklagte seine Fahrweise so einrichten, daß der Kläger nicht für die Folgen

- 4 -



- 4 -

eines schuldhaften Verhaltens des Beklagten in Anspruch genommen und dadurch an seinem Vermögen geschädigt werden konnte.

Dieser Verpflichtung hat der Beklagte zuwidergehandelt. Nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, die einen Rechtsfehler nicht erkennen lassen, hat er den Unfall grob fahrlässig herbeigeführt und dadurch bewirkt, daß der Kläger als Halter des Kraftfahrzeuges sowie nach § 831 BGB von der Geschädigten in Anspruch genommen werden konnte. Gleichwohl ergibt sich daraus noch nicht die arbeitsvertragliche Verpflichtung des Beklagten, den Kläger schadlos zu halten. Denn für den im Streitfall interessierenden Schaden ist das vorerwähnte Verhalten des Beklagten im Rechtssinn nicht kausal gewesen.

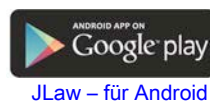
Wenn der als Kraftfahrer eingesetzte Arbeitnehmer schuldhaft, sei es auch grob fahrlässig, einen Unfall herbeiführt, haftet für den hierdurch entstehenden Drittschaden - von den hier nicht interessierenden Fällen der vom Versicherungszwang befreiten öffentlich-rechtlichen Körperschaften abgesehen - im Endergebnis der Arbeitgeber und Fahrzeughalter nicht persönlich. Für ihn muß vielmehr der Versicherer eintreten, ohne daß es - von dem hier ausscheidenden Fall des Vorsatzes abgesehen - auf den Grad des Verschuldens des Fahrers ankommt. Der Versicherer hat normalerweise auch keinen Rückgriffsanspruch, und zwar weder gegen den Halter noch gegen den Fahrer. Denn auch dieser genießt, wenn er nicht vorsätzlich gehandelt hat, Versicherungsschutz.

Daß es im Streitfall anders gewesen ist und die Versicherungsgesellschaft bei dem Kläger Regreß genommen hat, lag nur daran, daß der Beklagte zur

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Unfallzeit nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis war. Nur aus diesem Grunde war die Versicherungsgesellschaft berechtigt, sich bei dem Kläger schadlos zu halten. Nur darin kann deshalb das Ereignis gesehen werden, das die Inanspruchnahme des Klägers durch die Versicherungsgesellschaft und damit dessen Schaden verursacht hat. Das hat das Landesarbeitsgericht verkannt. Es hätte nicht das Verschulden des Beklagten an der Herbeiführung des Unfalls und das Verschulden des Klägers daran, daß das Fahrzeug z. Z. des Unfalls durch einen Fahrer ohne Führerschein gelenkt wurde, einander gegenüberstellen dürfen. Vielmehr hätte es fragen müssen, welche der Prozeßparteien es zu vertreten hat, daß die Versicherungsgesellschaft in die Lage versetzt wurde, vom Kläger Ersatz ihrer an die Verletzte gemachten Aufwendungen fordern zu dürfen.

Diesen Umstand hat im Rahmen der arbeitsvertraglichen Beziehungen der Prozeßparteien zueinander allein der Kläger zu vertreten. Denn er hat nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu der Zeit, als er den Beklagten zu der Unfallfahrt entsandte, gewußt, daß dieser nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war. Wenn er die unstreitig allein im betrieblichen Interesse durchgeführte Fahrt ~~gleichwohl~~ gleichwohl anordnete, so kann er in dieser Hinsicht dem Beklagten, der lediglich der Anordnung seines Arbeitgebers nachkam, keinen Bruch des Arbeitsvertrages vorwerfen.

Zwar war der Beklagte, von strafrechtlichen Gesichtspunkten ganz abgesehen, im Rahmen des Arbeitsvertrages nicht zu blindem Gehorsam verpflichtet. Wenn die Befolgung von Anordnungen des Arbeitgebers



- 6 -

notwendig dazu führen muß, daß Gesetze übertreten werden, so kann der Arbeitnehmer die Durchführung der Anordnung verweigern. Tut er es nicht, so kann jedoch der Arbeitgeber die aus dem Verstoß gegen das Gesetz entstehenden Folgen nicht auf den Arbeitnehmer abwälzen. Dem steht entgegen, daß er sich dadurch zu seinem eigenen früheren Verhalten (dem Erteilen der Anordnung) in einen Widerspruch setzen würde. Dem kann der Arbeitnehmer mit Erfolg den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenhalten. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob auch der Arbeitnehmer den Gesetzesverstoß erkannt hat, jedenfalls dann, wenn - wie im Streitfall - dieser Verstoß allein im Interesse und auf Anordnung des Arbeitgebers begangen wird.

2. Daraus, daß mit Rücksicht auf die zwischen den Prozeßparteien bestehenden arbeitsvertraglichen Bindungen der Kläger im Verhältnis zum Beklagten den ihm durch die Inanspruchnahme seitens der Versicherungsgesellschaft entstandenen Schaden allein tragen muß, folgt weiter die Unbegründetheit eines Anspruchs des Klägers gegen den Beklagten aus § 426 BGB. Zwar hafteten beide Prozeßparteien der Versicherungsgesellschaft gegenüber, weil diese den Schaden reguliert hatte und dadurch die Schadenersatzforderung der Geschädigten gemäß § 158 f VVG auf sie übergegangen war, als Gesamtschuldner. Gleichwohl kann der Kläger vom Beklagten keine Ausgleichung verlangen. Denn eine Verpflichtung zur Ausgleichung besteht nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB nur dann, wenn nicht ein anderes bestimmt ist. Dadurch, daß der Kläger wegen des zum Beklagten bestehenden Arbeitsvertragsverhältnisses diesen nicht auf Schadenersatz in Anspruch nehmen kann, ist im Streitfall etwas anderes bestimmt.

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Weil der Kläger hiernach vom Beklagten keine Ausgleichung verlangen kann, ist auf ihn auch die Forderung der Versicherungsgesellschaft, soweit diese vom Kläger befriedigt worden ist, nicht nach § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB übergegangen. Denn diese Vorschrift setzt voraus, daß der den Gläubiger befriedigende Gesamtschuldner von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann.

Soweit sich der Kläger ferner darauf beruft, die Versicherungsgesellschaft habe ihm ihre Forderung gegen den Beklagten abgetreten oder ihn doch zur Einziehung dieser Forderung ermächtigt, kann das der Klage ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Zwar ist der Beklagte als Gesamtschuldner der Versicherungsgesellschaft gegenüber in voller Höhe zur Zahlung verpflichtet, soweit deren Anspruch noch besteht. Diesen Anspruch konnte die Versicherungsgesellschaft auch an den Kläger abtreten. Der Beklagte hat aber seinerseits einen Freistellungsanspruch gegen den Kläger, den er dessen auf abgetretenem Recht beruhendem Zahlungsanspruch mit Erfolg entgegenhalten kann.

Dieser Freistellungsanspruch des Beklagten beruht auf den zwischen den Prozeßparteien bestehenden arbeitsvertraglichen Beziehungen. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts haftet derjenige, der erlaubterweise ein nicht versichertes Kraftfahrzeug in den Verkehr bringen läßt, dem Fahrer, seinem Arbeitnehmer, auf Freistellung (BAG AP Nr. 18 zu §§ 898, 899 RVO, Nr. 9, 21 zu § 611 Haftung des Arbeitnehmers). Eine solche Freistellungspflicht ist erst recht anzunehmen, wenn der Arbeitgeber als Halter entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung ein nichtversichertes Fahrzeug



in den Verkehr bringt. Der Arbeitgeber ist auch in diesem Fall kraft seiner Fürsorgepflicht gehalten, seinen als Kraftfahrer eingesetzten Arbeitnehmer davor zu bewahren, daß er persönlich aus einem Verkehrsunfall in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es mit Rücksicht auf den Umfang der Pflichtversicherung nicht auf den Grad der Fahrlässigkeit an, solange, wie das hier der Fall ist, die gesetzliche Mindestdeckungsgrenze nicht überschritten ist.

Diese Regelung beruht auf dem Grundsatz, daß derjenige Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer auf Freistellung haftet, der entgegen den gesetzlichen Bestimmungen seinen als Kraftfahrer eingesetzten Arbeitnehmer der Gefahr aussetzt, von einer Versicherungsgesellschaft in Regress genommen zu werden, wenn er durch einen fahrlässig herbeigeführten Unfall eine Zahlungspflicht der Versicherungsgesellschaft verursacht hat. Der Kläger steht deshalb einem Arbeitgeber gleich, der sein Fahrzeug entgegen der gesetzlichen Vorschrift nicht gegen Haftpflicht versichert hat, gleichwohl aber seinen Arbeitnehmer mit dessen Führung beauftragt. Er verstößt mit seinem Verhalten nicht nur gegen das Gesetz, sondern auch gegen seine Fürsorgepflicht als Arbeitgeber. Er haftet deshalb dem Beklagten auf Freistellung.

Soweit der Kläger kraft übertragenen Rechts den Anspruch der Versicherungsgesellschaft gegen den Beklagten geltend macht, kann der Beklagte folglich diesem Zahlungsanspruch den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenhalten. Denn der Kläger als Arbeitgeber müßte das, was er von dem Beklagten als seinem Arbeitnehmer kraft fremden -übergegangenen - Rechts erhält, an den Beklagten zurückzahlen, weil



er als Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer gegenüber zur Freistellung oder Erstattung verpflichtet ist.
3. Der Kläger kann seinen Anspruch schließlich nicht auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen stützen. Denn bei diesem Anspruch handelt es sich um einen solchen aus Schädigung des Vermögens des Klägers. Dieses aber ist kein durch § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Rechtsgut. Auch steht kein Verstoß gegen ein Schutzgesetz in Rede, so daß eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB ebenfalls ausscheidet. Die Voraussetzungen des § 826 BGB aber sind schon deshalb nicht erfüllt, weil der Beklagte nur fahrlässig gehandelt hat.

Da weitere Anspruchsgrundlagen nicht ersichtlich sind, muß es bei der in den Vorinstanzen ausgesprochenen Klagabweisung verbleiben.

gez. Dr. Schröder Dr. Hilger Wichmann

Dr. Löwisch Pinther

